

589 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

6. 3. 1962

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich
abgeändert wird.**

mit

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959 und BGBl. Nr. 170/1961 wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 4 Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. die erste Lieferung von in das Inland eingeführten und in der Anlage A (Freiliste 2), die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, aufgezählten Rohstoffen, Halberzeugnissen, Lebens- und Futtermitteln im Großhandel. Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, soweit die Gegenstände im Inland nicht oder nur in einem in der Anlage B, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, bestimmten Umfang bearbeitet oder verarbeitet worden und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachgewiesen sind. Für die Lieferungen des Bearbeiters oder Verarbeiters gelten als Gegenstände der Anlage A alle Gegenstände, welche durch die in der Anlage B zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung entstanden sind;“.

2. Im § 4 Abs. 1 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. die Lieferungen der in der Anlage C (Freiliste 3), die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, aufgezählten Rohstoffe und Halberzeugnisse im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachgewiesen hat. Die Steuerfreiheit wird durch die in der Anlage D, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nicht ausgeschlossen. Die Lieferung eines durch eine zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in der Anlage C

als Rohstoff oder Halberzeugnis genannt ist. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben; die Steuerfreiheit für die Lieferungen von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Düngemitteln, Getreide, Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide im Großhandel tritt auch dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben;“.

3. Im § 4 Abs. 1 hat die Z. 15 zu lauten:

„15. die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als drei sehende Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung über den Erhalt der Blindenbeihilfe oder durch eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch den Rentenbescheid oder eine Bestätigung des zuständigen Landesinvalidenamtes nachweisen. Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des ersten Satzes;“.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I sind, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

(2) Die Z. 2, 16, 19, 21, 31 und 36 der Anlage A sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 25 der Anlage A ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 5. Juli 1961 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 1, 9 und 37 der Anlage A sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 bewirkt werden.

Die Z. 14, 15, 18, 20 und 30 der Anlage A sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 13. Juli 1960 bewirkt worden sind.

Die Z. 24 der Anlage A ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 6. Juli 1961 bewirkt worden sind.

Die Z. 10 der Anlage A ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. April 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

(3) Die Z. 8, 12 und 15 der Anlage B sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 3 und 19 der Anlage B sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 bewirkt werden.

Die Z. 7, 11 und 14 der Anlage B sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 13. Juli 1960 bewirkt worden sind.

Die Z. 4 der Anlage B ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. April 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 17 der Anlage B ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 13. Juli 1960 und nach dem 31. März 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 18 der Anlage B ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960, aber vor dem 1. April 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

(4) Die Z. 5, 7, 11, 16, 19, 23 und 29 der Anlage C sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 1 der Anlage C ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 11. Oktober 1961 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 2, 8, 25, 26 und 27 der Anlage C sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 bewirkt werden.

Die Z. 6, 15, 22 und 28 der Anlage C sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 13. Juli 1960 bewirkt worden sind.

Die Z. 9 und 24 der Anlage C sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960, aber vor dem 1. April 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

(5) Die Z. 8, 9, 14, 20 und 24 der Anlage D sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960 bewirkt worden sind.

Die Z. 1 der Anlage D ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 11. Oktober 1961 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Die Z. 3, 12, 16, 17 und 18 der Anlage D sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 bewirkt werden.

Die Z. 7, 18, 19 und 23 der Anlage D sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 13. Juli 1960 bewirkt worden sind.

Die Z. 4, 11 und 15 der Anlage D sind auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem 12. Juli 1960, aber vor dem 1. April 1962 bewirkt werden oder bewirkt worden sind.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Anlage A

(zu § 4 Abs. 1 Z. 2)

Verzeichnis der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel

(Freiliste 2)

1. Agar-Agar, Rohpapain und Opium, roh, aus ZTNr. 13.03 A;
2. Alginate;
3. Altmateriale;
4. Asbest;
5. Balata;
6. Bastfasern (zum Beispiel Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere Hartfasern); Werg und Abfälle hievon;
7. Bettfedern;
8. Borsten;
9. Crin végétal d'Afrique (Afrik), aus ZTNr. 14.02 B;
10. Drogen, roh;
11. Farbhölzer, roh;
12. Feigen, getrocknet, zur Erzeugung von Kaffee-Ersatz oder Verarbeitung auf Marmeladen;
13. Fette, tierische;
14. Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren), der ZTNr. 03.01;
15. Heringe, nur gesalzen oder in Salzlake, aus ZTNr. 03.02;
16. Fische, und zwar
 - a) frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren), der ZTNr. 03.01;
 - b) nur gesalzen oder in Salzlake, aus ZTNr. 03.02;
17. Futtermittel: Blut-, Fisch-, Fleisch- und Tierkörpermehl;
18. Gerbstoffe mit Ausnahme der Gerbstoffauszüge;
19. Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge mit Ausnahme synthetischer Gerbstoffe;
20. Gummi in Platten und Stücken;
21. Gummen in Platten und Stücken;
22. Harze aller Art mit Ausnahme der Kunstharze;
23. Häute und Felle, roh (grün, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt), zur Herstellung von Leder, aus ZTNr. 41.01;
24. Holz, und zwar
 - a) Rundholz, roh, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, der ZTNr. 44.03;
 - b) Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet, der ZTNr. 44.04;
 - c) Holz, in der Längsrichtung gesägt, geschnitten oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm, der ZTNr. 44.05;
 - d) Faßholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht in anderer Weise bearbeitet, der ZTNr. 44.08;
 - e) Reifholz; Holzspäne von der zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art, aus ZTNr. 44.09;
25. Holz, und zwar
 - a) Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, der ZTNr. 44.03;
 - b) Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet, der ZTNr. 44.04;
 - c) Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm, der ZTNr. 44.05;
 - d) Faßholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht in anderer Weise bearbeitet, der ZTNr. 44.08;
 - e) Reifholz; Holzspäne von der zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art, aus ZTNr. 44.09;
26. Hopfen;
27. Kaffee, roh;
28. Kakaobohnen;
29. Kapok;
30. Kautschuk;
31. Kautschuk, auch synthetischer;
32. Korkholz; Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle, auch Korkschröte, Korkmehl, Korkwolle;
33. Öle, tierische;
34. Ölsaaten und ölhaltige Früchte, ausgenommen Sojabohnen zu Genußzwecken, aus ZTNr. 12.01;
35. Oliven zur Ölerzeugung, aus ZTNr. 07.01 L;
36. Paraffin;

37. Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, die hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln, für medizinische Zwecke oder für Insektenvertilgungs-, Schädlingsbekämpfungs- und ähnliche Zwecke verwendet werden, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder gemahlen, aus ZTNr. 12.07;

38. Pflaumen, gedörrt oder getrocknet;

39. Pomeranzen und Mandarinen;

40. Reis;

41. Schwefel;

42. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak); Tabakkarotten, -laugen, -rippen und -stengel;

43. Tee;

44. Tierhaare mit Ausnahme der Schafwolle;

45. Wachs: Bienen- und anderes Insektenwachs;

46. Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen;

47. Zitronen und Limonien.

Anlage B

(zu § 4 Abs. 1 Z. 2)

Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr

Die Steuerfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 wird nicht ausgeschlossen, wenn

1. Bettfedern gereinigt oder gemischt werden;

2. Borsten gewaschen, gebleicht, gefärbt oder zugerichtet werden;

3. Crin végétal d'Afrique (Afrik), aus ZTNr. 14.02 B gekrempelt wird;

4. Drogen, roh, zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden;

5. Farbhölzer gemahlen oder extrahiert werden;

6. Fische gesalzen, geräuchert, mariniert, filetiert, gefroren oder getrocknet werden.

Als Marinieren im Sinne dieser Bestimmung ist es anzusehen, wenn Fische entweder durch Salz in oder ohne Verbindung mit Gewürzen (zum Beispiel Gabelbissen) oder durch Salz in Verbindung mit Essig und Gewürzen (zum Beispiel Bismarckheringe) oder durch Braten (zum Beispiel Bratheringe, Bratschellfische, Fischkoletten) oder durch Kochen (zum Beispiel Heringe in Gallert) in Verbindung mit Essig und Gewürzen zum Genuß zubereitet werden; als Marinieren ist es auch anzusehen, wenn in oder ohne Verbindung mit Gewürzen andere pflanzliche Beigaben (zum Beispiel Gurken und Zwiebeln) bei der Zubereitung verwendet werden. Unter Filetieren im Sinne dieser Bestimmung ist das Abschneiden und Ausschneiden der nicht zum menschlichen Genuß geeigneten Teile (zum Beispiel der Schwänze, Köpfe und Gräten) zu verstehen;

7. Gerbstoffe gemahlen oder extrahiert werden;

8. Gerbstoffe, ausgenommen synthetische, gemahlen oder extrahiert werden;

9. Hanf gehechelt wird;

10. Holz, und zwar Bau- und Nutzholz, in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten, mit der Axt oder Säge bearbeitet, zu Furnieren geschnitten oder gehobelt, gespundet oder gekehlt wird oder

wenn Holzmasten (Telegraphenstangen, Licht- und Leitungsmasten) geschält oder zyanisiert (konserviert) oder wenn Eisenbahnschwellen aus Holz getränkt werden;

11. Kaffee geschält, gemischt oder geröstet wird;

12. Kaffee geschält, gemischt, geröstet oder gemahlen wird;

13. Kapok gereinigt oder gemischt wird;

14. Lumpen (Hadern) gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert oder gefärbt werden;

15. Lumpen (Hadern) gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert, gebleicht oder gefärbt werden;

16. Öle oder Fette, tierische, verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht;

17. Ölsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt) oder extrahiert werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiterverarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht. Werden in das Inland eingeführte und andere Ölsaaten und Ölfrüchte zusammen verarbeitet oder werden die aus eingeführten Ölsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenstände mit aus anderen Ölsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenständen vermischt, so bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungserzeugnis unberührt, der den eingeführten Ölsaaten und Ölfrüchten entstammt;

18. Ölsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt) oder extrahiert werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiterverarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbei-

6

tung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht;

19. Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der ZTNr. 12.07 getrocknet, zerschnitten, zerstoßen oder gemahlen werden;

20. Reis geschält, gebrochen, poliert oder glasiert oder zu Reisgrieß oder Reismehl (einschließlich Reisfuttermehl) verarbeitet wird;

21. Tabak fermentiert wird;

22. Tee verschiedener ausländischer Sorten gemischt wird.

Anlage C

(zu § 4 Abs. 1 Z. 4)

Verzeichnis der Rohstoffe und Halberzeugnisse

(Freiliste 3)

1. Acrylnitril und Acrylnitrilpolymerisat;
2. Agar-Agar, Rohpapain und Opium, roh, aus ZTNr. 13.03 A;
3. Asbestzementrohre;
4. Baumwolle, roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters, auch gewaschen, gereinigt oder gebleicht;
5. Blut- und Tierkörpermehl;
6. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestellter Koks;
7. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestellter Koks; Rohgraphit bei Verwendung als Brennstoff;
8. Crin végétal d'Afrique (Afrik), aus ZTNr. 14.02 B, auch gekrempelt;
9. Drogen, roh;
10. Düngemittel;
11. Eisenbahnschwellen aus Holz;
12. Erdöl, roh;
13. Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf, und zwar:
 - a) Kraft- und Schmierstoffe sowie flüssige Heiz- und Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind;
 - b) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Veredlung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden;
14. Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt und in Abfällen;
15. Getreide aller Art, auch getrocknet, gereinigt oder begast; Saatgetreide, auch aufbereitet, gemischt oder gebeizt;
16. Getreide aller Art, auch getrocknet, gereinigt oder begast;
17. Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz;
18. Kartoffeln;
19. Lumpen (Hadern);
20. Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide aller Art;
21. Metalle und Metallegierungen, und zwar:
 - a) Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetallegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindung;
 - b) Eisen und Stahl (auch Edelstahl): Roheisen, Formeisen, Bandeseisen, Stabeisen; Feibleche, Mittelbleche, Grobbleche; Universaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;
 - c) unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolytmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;
22. Milch im Sinne des § 2 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, und Magermilch, getrocknet;
23. Milch im Sinne des § 2 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, Magermilch, eingedickt, getrocknet oder aufgelöst, auch denaturiert, und Molke, auch eingedickt oder getrocknet;
24. Ölsaaten und ölhaltige Früchte, ausgenommen Sojabohnen zu Genußzwecken, aus ZTNr. 12.01;
25. Rapssaaten und Rübsensaaten;
26. Erzeugnisse aus Rapssaaten oder Rübsensaaten, und zwar: Rohöl, Lezithin, Ölkuchen, Ölkuchenmehl, Expeller, Expellerschnitzel, Extraktionsschrot, Seifenfluß, Raffinationsfettsäure, Destillationsfettsäure aus Rohöl, ölhaltige Bleicherden und Bleicherdenöl, Fettfängerfett, Neutralöl, auch gebleicht, Hartfett, Brüdenfett, Raffinat;

27. Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, die hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln, für medizinische Zwecke oder für Insektenvertilgungs-, Schädlingsbekämpfungs- und ähnliche Zwecke verwendet werden, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder gemahlen, aus ZTNr. 12.07;

28. Saatgut und Sämereien, auch getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder aufbereitet;

29. Saatgut, und zwar:

- a) Forstsaatgut oder Forstpflanzgut, auch gereinigt oder gebrauchsfertig hergerichtet, wenn es nach den Bestimmungen des Forstsaatgutgesetzes vom 18. Mai 1960, BGBl. Nr. 114, anerkannt ist; die Anerkennung ist bei Forstsaatgut durch Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes, bei Forstpflanzgut durch Anerkennungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen;
- b) landwirtschaftliches oder gärtnerisches Saatgut, auch getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder sonst saatzfertig aufbereitet, wenn es im Sinne des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, oder des Pflanzenzuchtgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, anerkannt oder plombiert ist, Mischungen von Samen verschiedener Art, wenn sie im Sinne des Saatgutgesetzes 1937 registriert sind; bei anerkanntem Saatgut ist die Anerkennung durch die Saatgutankennungs-

bescheinigung der Landwirtschaftskammer, bei plombiertem Saatgut die Plombierung durch den Untersuchungsbefund einer gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Feber 1950, BGBl. Nr. 63, zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalt oder Stelle, bei Mischungen von Samen verschiedener Art die Registrierung durch Angabe der Eintragsnummer in das besondere Register einer zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalt oder Stelle nachzuweisen;

30. Schafwolle, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Wollabfälle und der Wollabgänge;

31. Schwefelkies (Pyrit) der ZTNr. 25.02 einschließlich der Abbrände der ZTNr. 26.01;

32. Verhüttungsmaterialien, und zwar:

- a) Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände;
- b) metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände;
- c) bei der Verhüttung entstandene^o metallhaltige Zwischenerzeugnisse;
- d) Bruch und Abfälle von den in Z. 21 unter lit. b und c genannten Metallen und Metallegierungen;

33. Zucker, raffiniert, zum unmittelbaren Genuß geeignet, auch gemahlen.

Anlage D

(zu § 4 Abs. 1 Z. 4)

Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel

Die Steuerfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 wird nicht ausgeschlossen, wenn

1. die in der Z. 1 der Anlage C genannten Gegenstände aus Propylen hergestellt werden;

2. die in der Z. 4 der Anlage C genannten Gegenstände gewaschen, gereinigt oder gebleicht werden;

3. der in der Z. 8 der Anlage C genannte Gegenstand gekrempelt wird;

4. die in der Z. 9 der Anlage C genannten Gegenstände zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden;

5. die in der Z. 13 der Anlage C genannten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf oder daraus gewonnenen Zwischenprodukten hergestellt werden;

6. die in der Z. 14 der Anlage C genannten Gegenstände geröstet, gebrochen, geschwungen oder entleimt werden;

7. der in der Z. 15 der Anlage C genannte Gegenstand getrocknet, gereinigt, begast oder Saatgetreide aufbereitet, gemischt oder gebeizt wird;

8. der in der Z. 16 der Anlage C genannte Gegenstand getrocknet, gereinigt oder begast wird;

9. die in der Z. 19 der Anlage C genannten Gegenstände gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert, gebleicht oder gefärbt werden;

10. die in der Z. 21 lit. a der Anlage C genannten Edelmetalle oder Edelmetalllegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;

11. die in der Z. 21 lit. b der Anlage C genannten Gegenstände in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten werden;

12. die in der Z. 21 lit. b der Anlage C genannten Gegenstände mit Ausnahme von Feinblechen, Mittelblechen und Grobblechen

in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten werden;

13. der in der Z. 22 der Anlage C genannte Gegenstand gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt oder als Magermilch getrocknet wird;

14. der in der Z. 23 der Anlage C genannte Gegenstand

a) gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt wird;

b) als Magermilch eingedickt, getrocknet, denaturiert oder aufgelöst wird;

c) als Molke eingedickt oder getrocknet wird;

15. die in Z. 24 der Anlage C genannten Gegenstände geschlagen (gepreßt) oder extrahiert werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiter verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht;

16. die in der Z. 25 der Anlage C genannten Gegenstände mit nicht begünstigten Ölsaaten und Ölfrüchten vermischt werden; es bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungserzeugnis unberührt, der den begünstigten Ölsaaten und Ölfrüchten entspricht;

17. die in den Ziffern 25 und 26 der Anlage C genannten Gegenstände be- oder verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Be- oder Verarbeitung nicht über ein Schlagen (Pressen), Extrahieren, Veredeln (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht. Werden Raps- saaten oder Rübsensaaten mit nicht begünstigten Ölsaaten und Ölfrüchten zu Gegenständen der Z. 26 der Anlage C be- oder verarbeitet oder werden die in der Z. 26 der Anlage C

10

genannten Gegenstände mit nicht begünstigten aus Ölsaaten und Ölfrüchten stammenden Gegenständen vermischt oder zusammen be- oder verarbeitet, so bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungs-erzeugnis unberührt, der den begünstigten Gegenständen entspricht;

18. die in der Z. 27 der Anlage C genannten Gegenstände getrocknet, zerschnitten, zerstoßen oder gemahlen werden;

19. die in der Z. 28 der Anlage C genannten Gegenstände getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder aufbereitet werden;

20. a) der in der Z. 29 lit. a der Anlage C genannte Gegenstand gereinigt oder gebrauchsfertig hergerichtet, insbesondere als Forstsaatgut geklenget wird;

b) die in der Z. 29 lit. b der Anlage C genannten Gegenstände getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder sonst saarfertig aufbereitet werden;

21. die in der Z. 30 der Anlage C genannten Gegenstände gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;

22. der in der Z. 31 der Anlage C genannte Schwefelkies von Zellstoffabriken abgeröstet wird;

23. die in der Z. 32 der Anlage C genannten Gegenstände auf Edelmetalle, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer oder auf andere nach den Vorschriften des Zolltarifes wie Kupfer zu behandelnde unedle Nichteisenmetalle oder auf Legierungen aus diesen Metallen verhüttet (auch raffiniert, elektrolysiert) werden. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (Z. 32 lit. c der Anlage C). Sie entfällt, sobald und soweit die bezeichneten Metalle bei der Einfuhr zollpflichtig werden;

24. die in der Z. 32 der Anlage C genannten Gegenstände auf Edelmetalle, auf unedle Nichteisenmetalle oder auf deren Legierungen, ausgenommen Aluminium oder dessen Legierungen, verhüttet (auch raffiniert, elektrolysiert) werden. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischen-erzeugnissen (Z. 32 lit. c der Anlage C);

25. der in der Z. 33 der Anlage C genannte Gegenstand gemahlen wird.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I Z. 1:

Aus der Begründung des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 13. Oktober 1961, Zl. G 4/51, V 12/61, über die Verfassungswidrigkeit des ersten, zweiten und dritten Satzes der Z. 4 ist zu folgern, daß auch der erste, zweite und dritte Satz der Z. 2 eine formalgesetzliche Delegation beinhalten und einer Überprüfung auf ihre Verfassungsmäßigkeit durch den Verfassungsgerichtshof nicht standhalten würden. Die Frage, auf welche Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel im Großhandel die Steuerfreiheit der Z. 2 anzuwenden ist und welche Bearbeitungen und Verarbeitungen zuzulassen sind, muß daher dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

Um die Gesetzmäßigkeit der nach dem 31. März 1962 ergehenden Bescheide über offene Veranlagungen und Berufungen für die Kalenderjahre 1959 und 1960 und insbesondere der Bescheide über die Veranlagung des Kalenderjahres 1961 zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes rückwirkend mit 1. Jänner 1959 anzuwenden sind. Zu beachten ist, daß in der Zeit vom 1. Jänner 1959 bis 1. April 1962 hinsichtlich der Befreiungsbestimmungen der Z. 2 Änderungen vorgenommen wurden. Artikel II des Entwurfes sieht daher vor, daß rückwirkend jene Befreiungsbestimmungen anzuwenden sind, wie sie bei einer Weitergeltung des derzeitigen Gesetzes in Kraft gewesen wären. (Die näheren Ausführungen finden sich in den Erläuterungen zu Artikel I Z. 2.)

Zu Artikel I Z. 2:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1961, Zl. G 4/61, V 12/61, den ersten, zweiten und dritten Satz der Z. 4 als verfassungswidrig und die Z. 18 in der Anlage C (Freiliste 3) sowie die Z. 11 in der Anlage D (Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel) der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1959, BGBl. Nr. 55, zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1959 als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1962 in Kraft.

Die Bundesregierung hat in ihrer Äußerung die Meinung vertreten, daß durch das Wort „notwendiger“ vor „Rohstoffe und Halberzeugnisse“ im ersten Satz der Z. 4 im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt dieses ersten Satzes bestimmt sei, welche Gegenstände in die Freiliste 3 aufzunehmen sind. Sie leitete aus der im deutschen Rechtsbereich liegenden Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung und aus dem wirtschaftlichen Zweck der Befreiungsvorschrift des ganzen § 4 ab, der Begriff Notwendigkeit erfordere es, daß der Rohstoff oder das Halberzeugnis für die Gesamtwirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, daß bezüglich dieser Gegenstände auf die Verteilerfunktion des Großhandels nicht verzichtet werden kann und überdies die Großhandelsspanne so knapp kalkuliert ist, daß für die Großhandelsstufe nicht einmal eine Umsatzsteuerbelastung zum ermäßigten Steuersatz für Großhandelslieferungen tragbar ist.

Der Verfassungsgerichtshof vertrat dagegen die Meinung, daß dem Gesetz wohl etwa entnommen werden kann, „notwendig“ sei gleichzusetzen mit „notwendig für die Gesamtwirtschaft“; er konnte aber nicht finden, daß das Gesetz so wie es vorliegt, dem Wort „notwendig“ auch den weiteren, von der Bundesregierung umschriebenen Inhalt gibt. Selbst wenn mit dem Wort „notwendiger“ vor „Rohstoffe und Halberzeugnisse“ jene bezeichnet werden, die für die Gesamtwirtschaft notwendig sind, sind damit die Gegenstände der hier geregelten Steuerbefreiung — im Hinblick auf die nicht erfaßbare Vielfalt unvereinbarer Auffassungen über die Frage, ob ein Gegenstand für die Gesamtwirtschaft notwendig ist oder nicht — nicht im Sinne des Artikels 18 B.-VG. ausreichend bestimmt. Der erste Satz der Z. 4 enthält demnach keine der Vollziehung fähige Norm. Da es auch keine andere gesetzliche Vorschrift gibt, die den Bundesminister für Finanzen bei der Bestimmung der Gegenstände, deren Lieferungen steuerfrei sind, durch Aufnahme in die Freiliste 3 binden würde, sind die im zweiten Satz enthaltenen Worte „das Bundesministerium für Finanzen bestimmt die Gegenstände (Freiliste 3)“ eine formalgesetzliche Delegation.

Als „gewisse“ Bearbeitungen und Verarbeitungen, die das Bundesministerium für Finanzen gemäß dem in Prüfung stehenden zweiten Satz in Ausnahme vom ersten Satz zulassen kann, sind nach Meinung der Bundesregierung solche anzusehen, die den betreffenden Gegenständen die Qualifikation als notwendige Rohstoffe und Halberzeugnisse nicht nehmen. Da aber das Wort „notwendiger“ vor „Rohstoffe und Halberzeugnisse“ unzureichend ist, um die Gegenstände, deren Lieferung steuerfrei ist, normativ zu bezeichnen, kann es auch nicht dazu dienen, dem Wort „gewisse“ im zweiten Satz einen im Sinne des Artikels 18 B.-VG. ausreichenden Inhalt zu geben. Andere gesetzliche Vorschriften, die den Bundesminister für Finanzen bei der Zulassung von Bearbeitungen und Verarbeitungen binden, gibt es nicht. Die im zweiten Satz der Z. 4 enthaltene weitere Ermächtigung, daß der Bundesminister für Finanzen „gewisse Bearbeitungen und Verarbeitungen zulassen kann“, ist demnach ebenfalls bloß formalgesetzlich.

Die Bestimmungen der Z. 8 der Anlage C (Freiliste 3) und der Z. 11 der Anlage D (Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel), der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Februar 1959, BGBl. Nr. 55, sind auf Grund einer formalgesetzlichen Verordnungsermächtigung erlassen worden und erweisen sich demnach ebenfalls als verfassungswidrig.

Aus der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß, selbst wenn man mit dem Wort „notwendig“ vor „Rohstoffe und Halberzeugnisse“ jene bezeichnet, die „für die Gesamtwirtschaft notwendig sind“, die Gegenstände der in Z. 4 geregelten Steuerbefreiung — im Hinblick auf die nicht erfaßbare Vielfalt unvereinbarer Auffassungen über die Frage, ob ein Gegenstand für die Gesamtwirtschaft notwendig ist oder nicht — nicht im Sinne des Artikels 18 B.-VG. ausreichend bestimmt sind und auch dem Wort „gewisse“ keinen im Sinne des Artikels 18 B.-VG. ausreichenden Inhalt geben können, ist zu schließen, daß eine dem Artikel 18 B.-VG. entsprechende Formulierung der Befreiungsbestimmung im gegenständlichen Falle nicht möglich ist. Die Frage, auf welche Rohstoffe und Halberzeugnisse die Steuerfreiheit anzuwenden ist und welche Bearbeitungen und Verarbeitungen zuzulassen sind, muß daher dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

Es ergibt sich nun noch die Schwierigkeit, daß für die Finanzbehörden der Tatbestand, der eine steuerliche Folge auslöst, zu dem Zeitpunkt konkretisiert ist, an dem das Ereignis, das die finanzbehördliche Entschei-

dung auslöst, eingetreten ist. Nun liegt es im Bereich der Möglichkeit, daß der Verfassungsgerichtshof in seiner künftigen Judikatur die Ansicht vertritt, daß unter Konkretisierung des Tatbestandes die Konkretisierung des Rechtsfalles zu verstehen ist. In diesem Falle würde die Konkretisierung mit der Zustellung des vor dem Verfassungsgerichtshof angefochtenen letztinstanzlichen Bescheides eintreten. Für den Verfassungsgerichtshof wäre dann ein Bescheid formell durch ein Gesetz gedeckt, wenn dieses im Zeitpunkt der Zustellung des letztinstanzlichen Bescheides geltendes Recht war. Ist jedoch das Gesetz zu diesem Zeitpunkt, aus welchem Grunde immer, bereits außer Kraft getreten, so wäre der Bescheid als gesetzlos anzusehen.

Um daher die Gesetzmäßigkeit der nach dem 31. März 1962 ergehenden Bescheide über offene Veranlagungen und Berufungen für die Kalenderjahre 1959 und 1960 und insbesondere der Bescheide über die Veranlagung des Kalenderjahres 1961 zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes rückwirkend mit 1. Jänner 1959 anzuwenden sind. Zu beachten ist, daß in der Zeit vom 1. Jänner 1959 bis 1. April 1962 hinsichtlich der Befreiungsbestimmungen der Z. 4 Änderungen vorgenommen wurden. Artikel II des Entwurfes sieht daher vor, daß rückwirkend jene Befreiungsbestimmungen anzuwenden sind, wie sie bei einer Weitergeltung des derzeitigen Gesetzes in Kraft gewesen wären.

Zu Artikel I Z. 3:

Die derzeitige Bestimmung sieht vor, daß der Blinde die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachzuweisen hat. Die Bezirksfürsorgeverbände bestehen infolge der Übernahme der Fürsorgebestimmungen des ehemaligen Deutschen Reiches durch Landesgesetze in den einzelnen Bundesländern noch immer, eine Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit würde jedoch bedeuten, daß Blinde, denen bereits andere Bescheide zugegangen sind, sich auch einen Bescheid des Bezirksfürsorgeverbandes zu beschaffen hätten. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung über den Erhalt der Blindenbeihilfe oder durch eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch den Rentenbescheid oder eine Bestätigung des zuständigen Landesinvalidenamtes nachzuweisen ist.

Der sachliche Inhalt und Umfang der bisherigen Befreiungsbestimmung wird dadurch nicht geändert.